



Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Flumenthal

vom 18. Juni 2026

Vorbemerkung

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbe- sehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Flumenthal, gestützt auf § 56 Abs. 1 lit.a des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 und § 14 Abs. 4 des Gesetzes über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018, beschliesst:

§ 1

Zweck und Gegenstand

¹ Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.

² Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümerin einerseits und Einwohnergemeinde Flumenthal andererseits. Das Reglement stützt sich auf das im Ingress genannte kantonale Planausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinausgehenden kommunalen Aspekte.

§ 2

Abgabesatz

¹ Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 40 Prozent ausgeglichen.

§ 3

Verwendung

¹ Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.

² Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 verwendet werden.

³ Der Gemeinderat kann beschliessen, dass Ertrag, der nicht für die Entschädigung aus materieller Enteignung benötigt wird, für Massnahmen verwendet wird, um brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone zu aktivieren und den öffentlichen Raum inkl. Strassenraum aufzuwerten.



§ 4

Rechnungs- führung

- ¹ Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.
- ² Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell.
- ³ Der Fonds mit den Mitteln der Mehrwertabschöpfung wird nicht verzinst.

§ 5

Anmerkung

- ¹ Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

§ 6

Zuständigkeit

- ¹ Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist der Gemeinderat zuständig.
- ² Für die Verwendung des Ertrags bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung (GO) vorbehalten.

§ 7

Rechtsschutz

- ¹ Gegen Entscheide des Gemeinderats über die Erhebung und Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

§ 8

Inkrafttreten und Über- gangsbestim- mung

- ¹ Dieses Reglement tritt mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn in Kraft.
- ² Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.



Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2026.

Einwohnergemeinde Flumenthal

Markus Zubler
Gemeindepräsident

Astrid Stöhr
Gemeindeverwalterin

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt am xx.xx.xxxx